



Teilnahmeerklärung

Sie sind vom Bonusprogramm **on-Doppelplus** der AOK Niedersachsen begeistert? Dann müssen Sie nur noch diese Teilnahmeerklärung komplett ausfüllen. Die erste Seite geht an uns – per Post oder persönlich abgeben - die zweite Seite ist für Sie. Viel Spaß beim Punktesammeln!

Ja, ich will bei on-Doppelplus mitmachen, viel für meine Gesundheit tun, Punkte sammeln und dafür mit Bonuspunkten belohnt werden. Die umseitigen Bedingungen habe ich gelesen und bin damit einverstanden.

Bitte mit Kugelschreiber in Druckbuchstaben ausfüllen.

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Name, Vorname		Geburtsdatum
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße, Hausnummer		Telefonnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
PLZ	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
KV-Nummer	Steuer-Identifikationsnummer* (unbedingt erforderlich)	

Bitte den Bonus auf folgendes Konto überweisen:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
IBAN	BIC (Angabe nur bei Auslandskonten notwendig)
<input type="text"/>	
Name des Geldinstituts	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kontoinhaber (falls abweichend vom Erklärenden)	Unterschrift des Kontoinhabers (falls abweichend vom Erklärenden)

Bitte ankreuzen: Mitglied Mitversicherter Familienangehöriger

Datenschutzhinweis

Einwilligung in die Datenspeicherung und -nutzung (§§ 67 a, 67 b SGB X):

Die Daten werden nach § 13 der Satzung der AOK Niedersachsen für die Durchführung der Teilnahme am Bonusprogramm on-Doppelplus erhoben und verarbeitet. Ohne die erforderlichen Daten kann eine Teilnahme nicht durchgeführt werden. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter aok.de/nds/datenschutzrechte. Haben Sie Fragen oder sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie sich an uns oder unseren Datenschutzbeauftragten unter Datenschutz@nds.aok.de wenden.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Unterschrift des Erklärenden

* Das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung sieht vor, dass Prämienzahlungen aus Wahlтарifen und Bonusprogrammen als Beitragsrückerstattungen zu werten sind und die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1a EStG abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge in dem Jahr, in dem sie zufließen, mindern. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Höhe der Prämienzahlung an die Finanzbehörden zu melden. Die Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer ist hierbei zwingender Bestandteil der jährlichen Meldung. Weitere Informationen zu den Auswirkungen des geänderten Steuerrechts erteilt Ihnen das zuständige Finanzamt.

Bearbeitungshinweis der AOK

A KR KB KW

Original für die AOK Niedersachsen

on-Doppelpus

Ausführungsbestimmungen zu § 13 der Satzung der AOK Niedersachsen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65 a Abs. 1 SGB V Zielgruppe 15-35 jährige Versicherte
Fassung Januar 2016

1. Teilnahme

1.1 Teilnehmerkreis

Teilnahmeberechtigt am Bonusprogramm on-Doppelpus sind Versicherte der AOK ab vollendetem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres. Eine gleichzeitige Teilnahme an on-Doppelpus und AOK-Doppelpus, dem AOK-Wahltarif Gesundheit oder AOK-Wahltarif Bonus ist nicht möglich.

1.2 Erklärung der Teilnahme

Die Versicherten erklären gegenüber der AOK ihre Teilnahme. Die Anmeldung kann auch über das Internet erfolgen.

1.3 Beginn und Ende der Teilnahme

Die Teilnahme beginnt mit dem Datum der Ausstellung der Bonuscard frühestens an dem Tag, an dem die Teilnahme erklärt wird. Die Teilnahme endet automatisch mit Ablauf des 3-Jahres-Zeitraumes, in dem das 36. Lebensjahr vollendet wird.

1.4 Sammelzeitraum

Der Sammelzeitraum beträgt jeweils ein Zeitjahr. Die Sammelzeiträume schließen nahtlos aneinander an.

2. Gegenstand

2.1 Maßnahmen

Die AOK belohnt gesundheitsbewusstes Verhalten mit Bonuspunkten. Die gesundheitsfördernden Maßnahmen werden wie nachfolgend dargestellt bonifiziert. Dabei werden keine Maßnahmen bonifiziert, die über den gesetzlichen oder Satzungsrahmen hinausgehen.

2.1.1 Kurse der individuellen Prävention nach § 20 Abs. 1 SGB V

2.1.1.1 Gesundheitsangebote vor Ort

Die AOK bietet ihren Versicherten flächendeckend Gesundheitskurse, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist. Bonifiziert werden AOK-eigene Kurse und Partner-Kurse von AOK-Präventionspartnern sowie Kurse von externen Anbietern, die von der Zentralen Prüfstelle Prävention zertifiziert sind und deren Kosten voll oder anteilig von der AOK übernommen werden.

Bonifiziert werden Präventionskurse in den vier Handlungsfeldern:

- Bewegung (z.B. Walking, Rückenschule)
- Ernährung (z.B. Gewichtsreduktion, gesunde Ernährung)
- Entspannung (z.B. Progressive Muskelentspannung, Autogenes Training)
- Sucht (z.B. Nichtrauchertraining)

Die vollständige Teilnahme wird mit 10 Punkten bonifiziert. Eine Teilnahme gilt als vollständig, wenn der Versicherte an mehr als 80% der angesetzten Termine mitgewirkt hat. Pro Zeitjahr können maximal zwei Kurse bonifiziert werden.

2.1.1.2 AOK-Gesundheitsangebote online

Bonifiziert wird eine Teilnahme an den AOK Internet- oder Briefprogrammen unter www.aok.de wie z.B.

- Ernährung: Abnehmen mit Genuss
- Bewegung: Laufend in Form oder AOK-Sattelfest
- Entspannung: Stress im Griff oder Alles in Balance
- Nichtrauchertraining: Ich werde Nichtraucher

Oder liveonline-Kurse, die im AOK-Gesundheitsprogramm enthalten sind, wie z.B. Ernährung: Mit Köpfchen zum Wunschgewicht

- Bewegung: Der innere Schweinehund
- Entspannung: Gelassen und locker
- Nichtrauchertraining: Rauchfrei in 3 Schritten

Die vollständige Teilnahme wird mit 10 Punkten bonifiziert. Eine Teilnahme gilt als vollständig, wenn der Versicherte an mehr als 80% der angesetzten Termine mitgewirkt hat. Pro Zeitjahr können maximal zwei Kurse bonifiziert werden.

2.1.2 Gesundheitsuntersuchung Check-Up 35

Der Check-up 35 nach § 25 Abs. 1 SGB V, der ab dem vollendeten 35. Lebensjahr alle 2 Jahre wahrgenommen werden kann, wird mit 10 Punkten bonifiziert. Die Gesundheitsuntersuchung Check-up 35 kann alle zwei Jahre bonifiziert werden.

2.1.3 Krebsvorsorgeuntersuchung für Frauen

Die Krebsvorsorgeuntersuchung nach § 25 Abs.2 SGB V, die gemäß den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Frauen ab dem Alter von 20 erfolgt, wird jedes Jahr mit 10 Punkten bonifiziert.

2.1.4 Hautkrebs-Screening

Hautkrebs-Screening, für das die AOK Kosten übernimmt und das alle 2 Jahre (analog der Gesundheitsuntersuchung Check-up 35) durch einen Haut- oder Hausarzt vorgenommen wird, wird mit 10 Punkten bonifiziert.

2.1.5 J2-Vorsorgeuntersuchung

Die Jugend-Vorsorgeuntersuchung J2 nach § 26 SGB V bzw. nach den Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung wird mit 10 Punkten bonifiziert.

2.1.6 Verhütung von Zahnerkrankungen (Zahnprophylaxe)/PZR

Bis zum 18. Lebensjahr haben Versicherte Anspruch auf jährlich zwei individualprophylaktische Untersuchungen (Individualprophylaxe § 22 SGB V). Für die Anerkennung der Individualprophylaxe sind zwei Untersuchungen erforderlich. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres können ein bis zwei Zahnvorsorge-Untersuchungen beim Zahnarzt im Jahr durchgeführt werden. Die Untersuchung wird mit 10 Punkten bonifiziert und ist einmal pro Zeitjahr möglich. Alternativ wird die selbstbezahlte Professionelle Zahnreinigung bonifiziert.

2.1.7 Erfolgreicher Abschluss KfO-Behandlung

Versicherte erhalten je kieferorthopädische Behandlung einmalig 10 Bonuspunkte, wenn die Behandlung nach § 29 SGB V entsprechend dem Behandlungsplan erfolgreich abgeschlossen wurde.

2.1.8 Impfungen

Nehmen Versicherte Impfungen wahr, die von der ständigen Impfkommision des Robert-Koch-Instituts (Stiko) empfohlen und/oder von der AOK bezahlt werden, werden pro Impfung/Impfkomplex Punkte gutgeschrieben. Eine Impfung/Impfkomplex bezeichnet dabei auch mehrere Arztbesuche, falls dies zum Aufbau einer vollständigen Immunisierung notwendig ist. Die Punkte werden für das Zeitjahr angerechnet, in dem die vollständige Immunisierung eingetreten ist. Mehrfachimpfungen, die in einer Behandlung verabreicht werden (z.B. Masern-Mumps-Röteln-Impfung), zählen als ein Impfkomplex. Pro Zeitjahr kann für jeden Versicherten maximal fünf Impfungen/Impfkomplexe bonifiziert werden. Je Impfung/Impfkomplex werden 10 Punkte gutgeschrieben.

2.1.9 Sport-/Leistungsabzeichen/Sportveranstaltungen

Alle Teilnehmer, die erfolgreich ein deutsches Sport- oder ein Leistungsabzeichen eines anderen Sportverbandes errungen bzw. abgelegt haben, bekommen 10 Punkte gutgeschrieben. Das Sport-/Leistungsabzeichen muss während der Teilnahme am Bonusprogramm abgelegt und verliehen worden sein. Alternativ wird die erfolgreiche Teilnahme an öffentlichen Sportveranstaltungen wie z.B. Volksläufen, Marathonläufen, die ein regelmäßiges Training voraussetzen, bonifiziert. Die Bonifizierung ist für eine Maßnahme einmal pro Zeitjahr möglich.

2.1.10 Aktive Betätigung im Sportverein/Hochschul-/Betriebssport

Die aktive Betätigung im Sportverein oder die Teilnahme am Hochschul- oder Betriebssport wird mit 10 Punkten bonifiziert. Eine Bonifizierung ist für eine Maßnahme pro Zeitjahr möglich.

2.1.11 Aktive Betätigung im Fitness-Studio

Die aktive Betätigung im Fitness-Studio wird mit 10 Punkten bonifiziert. Eine Bonifizierung ist einmal pro Zeitjahr möglich.

2.1.12 Sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Wird eine „Sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung“ von einem Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ durchgeführt, kann die Untersuchung mit 10 Punkten bonifiziert werden. Eine Bonifizierung ist einmal pro Zeitjahr möglich.

2.1.13 App-unterstützte und selbstbestätigte regelmäßige Sportaktivitäten
Teilnehmer, die sich regelmäßig sportlich betätigen, erhalten einmal pro Zeitjahr 10 Punkte gutgeschrieben. Die Aktivität ist nachzuweisen. Als Nachweis gilt ein Screenshot oder ein Ausdruck einer Aktivitätenstatistik aus einer App oder dem Internet bzw. vergleichbare Nachweise.

2.1.14 Sonderaktionen

Die AOK führt landesweit Veranstaltungen/Aktionen zur Förderung einer gesundheitsbewussten Lebensweise durch. Die Teilnahme an einer solchen Maßnahme kann jeweils für ein Angebot aus dem Bereich der vier Handlungsfelder (Ernährung/Bewegung/Entspannung/Nichtraucher) der Primärprävention (Pkt. 2.1.1) und ein Angebot aus dem Bereich Sport (Pkt. 2.1.9/2.1.10/2.1.11) je einmal pro Jahr mit 10 Punkten prämiert werden. Diese Veranstaltungen/Aktionen werden landesweit als „on/AOK-Doppelpus-Veranstaltung“ gekennzeichnet.

2.1.15 Erste-Hilfe-Kurse

Teilnehmer, die einen qualifizierten und qualitätsgesicherten Erste-Hilfe-Kurs zu Sofortmaßnahmen am Unfallort unter Zugrundlegung der Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vollständig absolviert haben, werden 10 Punkte gutgeschrieben. Pro Zeitjahr wird ein Kurs angerechnet.

2.1.16 Fahr sicherheitstraining

Teilnehmer, die vollständig und nachweislich an einem Fahr sicherheitstraining unter Zugrundlegung der Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates teilgenommen haben, erhalten 10 Punkte gutgeschrieben. Die Punkte können einmal jährlich je Teilnehmer gutgeschrieben werden.

2.1.17 Blutspende/Plasmaspende/Typisierung/Organspenderausweis

Teilnehmer, die Blut oder Plasma spenden, erhalten einmal jährlich 10 Punkte gutgeschrieben. Alternativ erhalten Teilnehmer, die sich als Knochenmarkspender typisieren lassen oder einen Organspenderausweis ausfüllen, einmalig 10 Punkte. Pro Jahr ist maximal die Bonifizierung einer Maßnahme aus diesem Bereich möglich.

2.2 Bonuscard

Zur Dokumentation der Maßnahmen erhält jeder Teilnehmer eine Bonuscard. In der Bonuscard ist die Teilnahme an der Maßnahme zeitnah vom niedergelassenen Arzt, dem Leistungserbringer/Veranstalter/Kursleiter/Trainer oder der AOKN, auf Grundlage entsprechender Nachweise (z.B. Vorlage des Impfpasses, des Zahnbonusheft, des Sportabzeichens, der Teilnahmeurkunde bei Sportveranstaltungen oder den Internetangeboten, Screenshot oder Ausdruck einer Aktivitätenstatistik) durch Unterschrift und/oder Stempel zu bestätigen. Für die Dokumentation ist der Teilnehmer verantwortlich. Für eine Bestätigung der Teilnahme verauslagte Gelder werden nicht erstattet. Die Bonuscard ist jeweils ein Zeitjahr gültig.

2.3 Rückgabe der Bonuscard

Nach Ablauf eines Zeitjahres reicht der Teilnehmer die Bonuscard bei der AOK ein. Die AOK stellt dem Teilnehmer für das nächste Zeitjahr eine neue Bonuscard aus. Die Zeiträume der Gültigkeit der Bonuscards schließen nahtlos aneinander an.

3. Bonifizierung

3.1 Höhe der Bonifizierung

Die Höhe der Bonifizierung beträgt pro Punkt einen Euro (1 EUR). Eine Auszahlung erfolgt frühestens nach Erreichen von 50 Bonuspunkten (= 50 EUR). Die Punkthöhe wird durch das jährliche Einreichen der Bonuscard gegenüber der AOKN dokumentiert.

3.2 Bonus für Nachhaltigkeit

Teilnehmer, die in drei Zeitjahren (3-Jahres-Zeitraum) hintereinander jährlich mindestens 2 Maßnahmen durchgeführt haben, erhalten mit der Auszahlung nach dem dritten Zeitjahr einen Bonus für Nachhaltigkeit in Höhe von 100 Punkten/Euro.

3.3 Sammelzeitraum und Schwellenwert

Eine Bonifizierung von Maßnahmen, die vor Beginn der Teilnahme durchgeführt wurden, erfolgt nicht. Es werden nur die Punkte ausgezahlt, die rückschauend betrachtet maximal über einen Teilnahmezeitraum von drei Jahren gesammelt oder gutgeschrieben wurden. Das bedeutet, dass angesammelte Bonuspunkte, die nicht zur Auszahlung gekommen sind, nach spätestens drei Jahren verfallen. Eine Auszahlung ist erst möglich, wenn mindestens 50 Punkte im Teilnahmezeitraum von drei Jahren erreicht sind.

3.4 Auszahlung

Eine Auszahlung der Prämie erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Überweisung und erstmals nach dem Ablauf eines Zeitjahres seit Teilnahmebeginn.

4. Beendigung der Teilnahme

4.1 Beendigung der Teilnahme

Die Teilnahme an on-Doppelpus kann jederzeit schriftlich unabhängig von Pkt. 1.3 beendet werden. Sind die Bedingungen für eine Auszahlung erfüllt, kann eine Auszahlung zeitgleich mit der Kündigung der Teilnahme beantragt werden. Eine Übertragung von gutgeschrieben Punkten auf AOK-Doppelpus ist nicht möglich.

4.2 Kündigung der Mitgliedschaft

Kündigt ein Teilnehmer seine Mitgliedschaft bei der AOK Niedersachsen, endet die Teilnahme an on-Doppelpus mit dem letzten Tag der Mitgliedschaft. Bei Kündigungen ist die Bonuscard bis zum letzten Tag der Mitgliedschaft einzureichen. Zur Auszahlung der Bonuspunkte bei Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Voraussetzungen von 3. entsprechend. Dies gilt analog auch bei Unterbrechungen der Versicherung.

4.3 Tod eines Teilnehmers

Erberechtigte können bis zu drei Monate nach dem Versterben des Teilnehmers beantragen, dass gesammelte Punkte ausgezahlt werden. Eine Auszahlung erfolgt frühestens nach Erreichen von 50 Bonuspunkten (= 50 EUR).

5. Qualitätssicherung

5.1 Qualität der Maßnahmen

Nur die in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen werden bonifiziert. Eine Substitution ist nicht zulässig. Die Durchführung muss durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte erfolgt sein.

5.2 Vereinbarkeit mit dem Leistungskatalog der GKV

Es werden keine Maßnahmen prämiert, die nicht zum Leistungskatalog der GKV gehören bzw. deren gesundheitlicher Nutzen in Frage steht. Maßnahmen, die in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind, werden bonifiziert, wenn die Kosten der Maßnahme von der AOK zumindest teilweise übernommen werden.

5.3 Ausschluss bei Manipulation

Bei missbräuchlicher Nutzung, insbesondere durch Manipulation durch falsche Angaben/Nachweise, können Teilnehmer von on-Doppelpus mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bereits erworbene Ansprüche verfallen bzw. können vom Versicherten zurückgefordert werden.

5.4 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Sollten sich rechtliche Grundlagen der nach 2.1 prämierten Maßnahmen ändern, werden entsprechende zusätzliche oder Nachfolge-Untersuchungen im Rahmen von on-Doppelpus prämiert.

6. In Kraft treten

Diese Ausführungsbestimmungen gelten ab 01.01.2016. Die Bonifizierung erfolgt für alle Maßnahmen nach 2.1, die nach dem 31.12.2015 (also ab 01.01.2016) erbracht oder abgeschlossen wurden. Die Ausführungsbestimmungen mit dem Stand Januar 2015 gelten bis 31.12.2015.



Teilnahmeerklärung

Sie sind vom Bonusprogramm **on-Doppelplus** der AOK Niedersachsen begeistert? Dann müssen Sie nur noch diese Teilnahmeerklärung komplett ausfüllen. Die erste Seite geht an uns – per Post oder persönlich abgeben - die zweite Seite ist für Sie. Viel Spaß beim Punktesammeln!

Ja, ich will bei on-Doppelplus mitmachen, viel für meine Gesundheit tun, Punkte sammeln und dafür mit Bonuspunkten belohnt werden. Die umseitigen Bedingungen habe ich gelesen und bin damit einverstanden.

Bitte mit Kugelschreiber in Druckbuchstaben ausfüllen.

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Name, Vorname		Geburtsdatum
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße, Hausnummer		Telefonnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
PLZ	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
KV-Nummer	Steuer-Identifikationsnummer* (unbedingt erforderlich)	

Bitte den Bonus auf folgendes Konto überweisen:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
IBAN	BIC (Angabe nur bei Auslandskonten notwendig)
<input type="text"/>	
Name des Geldinstituts	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kontoinhaber (falls abweichend vom Erklärenden)	Unterschrift des Kontoinhabers (falls abweichend vom Erklärenden)

Bitte ankreuzen: Mitglied Mitversicherter Familienangehöriger

Datenschutzhinweis

Einwilligung in die Datenspeicherung und -nutzung (§§ 67 a, 67 b SGB X):

Die Daten werden nach § 13 der Satzung der AOK Niedersachsen für die Durchführung der Teilnahme am Bonusprogramm on-Doppelplus erhoben und verarbeitet. Ohne die erforderlichen Daten kann eine Teilnahme nicht durchgeführt werden. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter aok.de/nds/datenschutzrechte. Haben Sie Fragen oder sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie sich an uns oder unseren Datenschutzbeauftragten unter Datenschutz@nds.aok.de wenden.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Unterschrift des Erklärenden

* Das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung sieht vor, dass Prämienzahlungen aus Wahlтарifen und Bonusprogrammen als Beitragsrückerstattungen zu werten sind und die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1a EStG abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge in dem Jahr, in dem sie zufließen, mindern. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Höhe der Prämienzahlung an die Finanzbehörden zu melden. Die Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer ist hierbei zwingender Bestandteil der jährlichen Meldung. Weitere Informationen zu den Auswirkungen des geänderten Steuerrechts erteilt Ihnen das zuständige Finanzamt.

Bearbeitungshinweis der AOK

A KR KB KW

Durchschrift für das AOK-Mitglied

on-Doppelpus

Ausführungsbestimmungen zu § 13 der Satzung der AOK Niedersachsen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65 a Abs. 1 SGB V Zielgruppe 15-35 jährige Versicherte
Fassung Januar 2016

1. Teilnahme

1.1 Teilnehmerkreis

Teilnahmeberechtigt am Bonusprogramm on-Doppelpus sind Versicherte der AOK ab vollendetem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres. Eine gleichzeitige Teilnahme an on-Doppelpus und AOK-Doppelpus, dem AOK-Wahltarif Gesundheit oder AOK-Wahltarif Bonus ist nicht möglich.

1.2 Erklärung der Teilnahme

Die Versicherten erklären gegenüber der AOK ihre Teilnahme. Die Anmeldung kann auch über das Internet erfolgen.

1.3 Beginn und Ende der Teilnahme

Die Teilnahme beginnt mit dem Datum der Ausstellung der Bonuscard frühestens an dem Tag, an dem die Teilnahme erklärt wird. Die Teilnahme endet automatisch mit Ablauf des 3-Jahres-Zeitraumes, in dem das 36. Lebensjahr vollendet wird.

1.4 Sammelzeitraum

Der Sammelzeitraum beträgt jeweils ein Zeitjahr. Die Sammelzeiträume schließen nahtlos aneinander an.

2. Gegenstand

2.1 Maßnahmen

Die AOK belohnt gesundheitsbewusstes Verhalten mit Bonuspunkten. Die gesundheitsfördernden Maßnahmen werden wie nachfolgend dargestellt bonifiziert. Dabei werden keine Maßnahmen bonifiziert, die über den gesetzlichen oder Satzungsrahmen hinausgehen.

2.1.1 Kurse der individuellen Prävention nach § 20 Abs. 1 SGB V

2.1.1.1 Gesundheitsangebote vor Ort

Die AOK bietet ihren Versicherten flächendeckend Gesundheitskurse, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist. Bonifiziert werden AOK-eigene Kurse und Partner-Kurse von AOK-Präventionspartnern sowie Kurse von externen Anbietern, die von der Zentralen Prüfstelle Prävention zertifiziert sind und deren Kosten voll oder anteilig von der AOK übernommen werden.

Bonifiziert werden Präventionskurse in den vier Handlungsfeldern:

- Bewegung (z.B. Walking, Rückenschule)
- Ernährung (z.B. Gewichtsreduktion, gesunde Ernährung)
- Entspannung (z.B. Progressive Muskelentspannung, Autogenes Training)
- Sucht (z.B. Nichtrauchertraining)

Die vollständige Teilnahme wird mit 10 Punkten bonifiziert. Eine Teilnahme gilt als vollständig, wenn der Versicherte an mehr als 80% der angesetzten Termine mitgewirkt hat. Pro Zeitjahr können maximal zwei Kurse bonifiziert werden.

2.1.1.2 AOK-Gesundheitsangebote online

Bonifiziert wird eine Teilnahme an den AOK Internet- oder Briefprogrammen unter www.aok.de wie z.B.

- Ernährung: Abnehmen mit Genuss
- Bewegung: Laufend in Form oder AOK-Sattelfest
- Entspannung: Stress im Griff oder Alles in Balance
- Nichtrauchertraining: Ich werde Nichtraucher

Oder liveonline-Kurse, die im AOK-Gesundheitsprogramm enthalten sind, wie z.B. Ernährung: Mit Köpfchen zum Wunschgewicht

- Bewegung: Der innere Schweinehund
- Entspannung: Gelassen und locker
- Nichtrauchertraining: Rauchfrei in 3 Schritten

Die vollständige Teilnahme wird mit 10 Punkten bonifiziert. Eine Teilnahme gilt als vollständig, wenn der Versicherte an mehr als 80% der angesetzten Termine mitgewirkt hat. Pro Zeitjahr können maximal zwei Kurse bonifiziert werden.

2.1.2 Gesundheitsuntersuchung Check-Up 35

Der Check-up 35 nach § 25 Abs. 1 SGB V, der ab dem vollendeten 35. Lebensjahr alle 2 Jahre wahrgenommen werden kann, wird mit 10 Punkten bonifiziert. Die Gesundheitsuntersuchung Check-up 35 kann alle zwei Jahre bonifiziert werden.

2.1.3 Krebsvorsorgeuntersuchung für Frauen

Die Krebsvorsorgeuntersuchung nach § 25 Abs.2 SGB V, die gemäß den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Frauen ab dem Alter von 20 erfolgt, wird jedes Jahr mit 10 Punkten bonifiziert.

2.1.4 Hautkrebs-Screening

Hautkrebs-Screening, für das die AOK Kosten übernimmt und das alle 2 Jahre (analog der Gesundheitsuntersuchung Check-up 35) durch einen Haut- oder Hausarzt vorgenommen wird, wird mit 10 Punkten bonifiziert.

2.1.5 J2-Vorsorgeuntersuchung

Die Jugend-Vorsorgeuntersuchung J2 nach § 26 SGB V bzw. nach den Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung wird mit 10 Punkten bonifiziert.

2.1.6 Verhütung von Zahnerkrankungen (Zahnprophylaxe)/PZR

Bis zum 18. Lebensjahr haben Versicherte Anspruch auf jährlich zwei individualprophylaktische Untersuchungen (Individualprophylaxe § 22 SGB V). Für die Anerkennung der Individualprophylaxe sind zwei Untersuchungen erforderlich. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres können ein bis zwei Zahnvorsorge-Untersuchungen beim Zahnarzt im Jahr durchgeführt werden. Die Untersuchung wird mit 10 Punkten bonifiziert und ist einmal pro Zeitjahr möglich. Alternativ wird die selbstbezahlte Professionelle Zahnreinigung bonifiziert.

2.1.7 Erfolgreicher Abschluss KfO-Behandlung

Versicherte erhalten je kieferorthopädische Behandlung einmalig 10 Bonuspunkte, wenn die Behandlung nach § 29 SGB V entsprechend dem Behandlungsplan erfolgreich abgeschlossen wurde.

2.1.8 Impfungen

Nehmen Versicherte Impfungen wahr, die von der ständigen Impfkommision des Robert-Koch-Instituts (Stiko) empfohlen und/oder von der AOK bezahlt werden, werden pro Impfung/Impfkomplex Punkte gutgeschrieben. Eine Impfung/Impfkomplex bezeichnet dabei auch mehrere Arztbesuche, falls dies zum Aufbau einer vollständigen Immunisierung notwendig ist. Die Punkte werden für das Zeitjahr angerechnet, in dem die vollständige Immunisierung eingetreten ist. Mehrfachimpfungen, die in einer Behandlung verabreicht werden (z.B. Masern-Mumps-Röteln-Impfung), zählen als ein Impfkomplex. Pro Zeitjahr kann für jeden Versicherten maximal fünf Impfungen/Impfkomplexe bonifiziert werden. Je Impfung/Impfkomplex werden 10 Punkte gutgeschrieben.

2.1.9 Sport-/Leistungsabzeichen/Sportveranstaltungen

Alle Teilnehmer, die erfolgreich ein deutsches Sport- oder ein Leistungsabzeichen eines anderen Sportverbandes errungen bzw. abgelegt haben, bekommen 10 Punkte gutgeschrieben. Das Sport-/Leistungsabzeichen muss während der Teilnahme am Bonusprogramm abgelegt und verliehen worden sein. Alternativ wird die erfolgreiche Teilnahme an öffentlichen Sportveranstaltungen wie z.B. Volksläufen, Marathonläufen, die ein regelmäßiges Training voraussetzen, bonifiziert. Die Bonifizierung ist für eine Maßnahme einmal pro Zeitjahr möglich.

2.1.10 Aktive Betätigung im Sportverein/Hochschul-/Betriebssport

Die aktive Betätigung im Sportverein oder die Teilnahme am Hochschul- oder Betriebssport wird mit 10 Punkten bonifiziert. Eine Bonifizierung ist für eine Maßnahme pro Zeitjahr möglich.

2.1.11 Aktive Betätigung im Fitness-Studio

Die aktive Betätigung im Fitness-Studio wird mit 10 Punkten bonifiziert. Eine Bonifizierung ist einmal pro Zeitjahr möglich.

2.1.12 Sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Wird eine „Sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung“ von einem Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ durchgeführt, kann die Untersuchung mit 10 Punkten bonifiziert werden. Eine Bonifizierung ist einmal pro Zeitjahr möglich.

2.1.13 App-unterstützte und selbstbestätigte regelmäßige Sportaktivitäten
Teilnehmer, die sich regelmäßig sportlich betätigen, erhalten einmal pro Zeitjahr 10 Punkte gutgeschrieben. Die Aktivität ist nachzuweisen. Als Nachweis gilt ein Screenshot oder ein Ausdruck einer Aktivitätenstatistik aus einer App oder dem Internet bzw. vergleichbare Nachweise.

2.1.14 Sonderaktionen

Die AOK führt landesweit Veranstaltungen/Aktionen zur Förderung einer gesundheitsbewussten Lebensweise durch. Die Teilnahme an einer solchen Maßnahme kann jeweils für ein Angebot aus dem Bereich der vier Handlungsfelder (Ernährung/Bewegung/Entspannung/Nichtraucher) der Primärprävention (Pkt. 2.1.1) und ein Angebot aus dem Bereich Sport (Pkt. 2.1.9/2.1.10/2.1.11) je einmal pro Jahr mit 10 Punkten prämiert werden. Diese Veranstaltungen/Aktionen werden landesweit als „on/AOK-Doppelpus-Veranstaltung“ gekennzeichnet.

2.1.15 Erste-Hilfe-Kurse

Teilnehmer, die einen qualifizierten und qualitätsgesicherten Erste-Hilfe-Kurs zu Sofortmaßnahmen am Unfallort unter Zugrundlegung der Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vollständig absolviert haben, werden 10 Punkte gutgeschrieben. Pro Zeitjahr wird ein Kurs angerechnet.

2.1.16 Fahrsicherheitstraining

Teilnehmer, die vollständig und nachweislich an einem Fahrsicherheitstraining unter Zugrundlegung der Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates teilgenommen haben, erhalten 10 Punkte gutgeschrieben. Die Punkte können einmal jährlich je Teilnehmer gutgeschrieben werden.

2.1.17 Blutspende/Plasmaspende/Typisierung/Organspenderausweis

Teilnehmer, die Blut oder Plasma spenden, erhalten einmal jährlich 10 Punkte gutgeschrieben. Alternativ erhalten Teilnehmer, die sich als Knochenmarkspender typisieren lassen oder einen Organspenderausweis ausfüllen, einmalig 10 Punkte. Pro Jahr ist maximal die Bonifizierung einer Maßnahme aus diesem Bereich möglich.

2.2 Bonuscard

Zur Dokumentation der Maßnahmen erhält jeder Teilnehmer eine Bonuscard. In der Bonuscard ist die Teilnahme an der Maßnahme zeitnah vom niedergelassenen Arzt, dem Leistungserbringer/Veranstalter/Kursleiter/Trainer oder der AOKN, auf Grundlage entsprechender Nachweise (z.B. Vorlage des Impfpasses, des Zahnbonusheft, des Sportabzeichens, der Teilnahmeurkunde bei Sportveranstaltungen oder den Internetangeboten, Screenshot oder Ausdruck einer Aktivitätenstatistik) durch Unterschrift und/oder Stempel zu bestätigen. Für die Dokumentation ist der Teilnehmer verantwortlich. Für eine Bestätigung der Teilnahme verauslagte Gelder werden nicht erstattet. Die Bonuscard ist jeweils ein Zeitjahr gültig.

2.3 Rückgabe der Bonuscard

Nach Ablauf eines Zeitjahres reicht der Teilnehmer die Bonuscard bei der AOK ein. Die AOK stellt dem Teilnehmer für das nächste Zeitjahr eine neue Bonuscard aus. Die Zeiträume der Gültigkeit der Bonuscards schließen nahtlos aneinander an.

3. Bonifizierung

3.1 Höhe der Bonifizierung

Die Höhe der Bonifizierung beträgt pro Punkt einen Euro (1 EUR). Eine Auszahlung erfolgt frühestens nach Erreichen von 50 Bonuspunkten (= 50 EUR). Die Punkthöhe wird durch das jährliche Einreichen der Bonuscard gegenüber der AOKN dokumentiert.

3.2 Bonus für Nachhaltigkeit

Teilnehmer, die in drei Zeitjahren (3-Jahres-Zeitraum) hintereinander jährlich mindestens 2 Maßnahmen durchgeführt haben, erhalten mit der Auszahlung nach dem dritten Zeitjahr einen Bonus für Nachhaltigkeit in Höhe von 100 Punkten/Euro.

3.3 Sammelzeitraum und Schwellenwert

Eine Bonifizierung von Maßnahmen, die vor Beginn der Teilnahme durchgeführt wurden, erfolgt nicht. Es werden nur die Punkte ausgezahlt, die rückschauend betrachtet maximal über einen Teilnahmezeitraum von drei Jahren gesammelt oder gutgeschrieben wurden. Das bedeutet, dass angesammelte Bonuspunkte, die nicht zur Auszahlung gekommen sind, nach spätestens drei Jahren verfallen. Eine Auszahlung ist erst möglich, wenn mindestens 50 Punkte im Teilnahmezeitraum von drei Jahren erreicht sind.

3.4 Auszahlung

Eine Auszahlung der Prämie erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Überweisung und erstmals nach dem Ablauf eines Zeitjahres seit Teilnahmebeginn.

4. Beendigung der Teilnahme

4.1 Beendigung der Teilnahme

Die Teilnahme an on-Doppelpus kann jederzeit schriftlich unabhängig von Pkt. 1.3 beendet werden. Sind die Bedingungen für eine Auszahlung erfüllt, kann eine Auszahlung zeitgleich mit der Kündigung der Teilnahme beantragt werden. Eine Übertragung von gutgeschrieben Punkten auf AOK-Doppelpus ist nicht möglich.

4.2 Kündigung der Mitgliedschaft

Kündigt ein Teilnehmer seine Mitgliedschaft bei der AOK Niedersachsen, endet die Teilnahme an on-Doppelpus mit dem letzten Tag der Mitgliedschaft. Bei Kündigungen ist die Bonuscard bis zum letzten Tag der Mitgliedschaft einzureichen. Zur Auszahlung der Bonuspunkte bei Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Voraussetzungen von 3. entsprechend. Dies gilt analog auch bei Unterbrechungen der Versicherung.

4.3 Tod eines Teilnehmers

Erberechtigte können bis zu drei Monate nach dem Versterben des Teilnehmers beantragen, dass gesammelte Punkte ausgezahlt werden. Eine Auszahlung erfolgt frühestens nach Erreichen von 50 Bonuspunkten (= 50 EUR).

5. Qualitätssicherung

5.1 Qualität der Maßnahmen

Nur die in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen werden bonifiziert. Eine Substitution ist nicht zulässig. Die Durchführung muss durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte erfolgt sein.

5.2 Vereinbarkeit mit dem Leistungskatalog der GKV

Es werden keine Maßnahmen prämiert, die nicht zum Leistungskatalog der GKV gehören bzw. deren gesundheitlicher Nutzen in Frage steht. Maßnahmen, die in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind, werden bonifiziert, wenn die Kosten der Maßnahme von der AOK zumindest teilweise übernommen werden.

5.3 Ausschluss bei Manipulation

Bei missbräuchlicher Nutzung, insbesondere durch Manipulation durch falsche Angaben/Nachweise, können Teilnehmer von on-Doppelpus mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bereits erworbene Ansprüche verfallen bzw. können vom Versicherten zurückgefordert werden.

5.4 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Sollten sich rechtliche Grundlagen der nach 2.1 prämierten Maßnahmen ändern, werden entsprechende zusätzliche oder Nachfolge-Untersuchungen im Rahmen von on-Doppelpus prämiert.

6. In Kraft treten

Diese Ausführungsbestimmungen gelten ab 01.01.2016. Die Bonifizierung erfolgt für alle Maßnahmen nach 2.1, die nach dem 31.12.2015 (also ab 01.01.2016) erbracht oder abgeschlossen wurden. Die Ausführungsbestimmungen mit dem Stand Januar 2015 gelten bis 31.12.2015.